

99003027058002, 99003027058002

# Jugendgesundheitsuntersuchung

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/369799634/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003027058002, 99003027058002
Leistungsbezeichnung I	Jugendgesundheitsuntersuchung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Gesundheitsuntersuchung, J1, Jugendliche, Richtlinie zur Jugendgesundheitsuntersuchung, Kinder, Gesundheit, Kinder-Richtlinie, Krankenkassenleistung, Kassenleistung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Allgemeine Informationen über Zugangsrechte zu verfügbaren öffentlichen Präventionsmaßnahmen im Gesundheitsbereich und über die Pflichten zur Teilnahme an diesen Maßnahmen

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	Richtlinie zur Jugendgesundheitsuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html</a>
Teaser	Sie können für Ihre Kinder Gesundheitsuntersuchungen in Anspruch nehmen. So wird der allgemeine Gesundheitszustand und die altersgemäße Entwicklung eines Kindes regelmäßig ärztlich untersucht. Mögliche Probleme oder Auffälligkeiten können frühzeitig erkannt und behandelt werden.
Volltext	Die Gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für ärztliche Früherkennungsuntersuchungen für versicherte Kinder und Jugendliche, die auch als J-Untersuchungen bekannt sind. Die Untersuchungen können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Sie dienen der Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psycho-soziale Entwicklung gefährden.  Das Nähere über Inhalt, Art und Umfang der Untersuchungen regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in der Richtlinie zur Jugendgesundheitsuntersuchung (J1).
Erforderliche Unterlagen	Für die Untersuchungen benötigen Sie die elektronische Gesundheitskarte Ihres Kindes.
Voraussetzungen	Der Anspruch auf die Früherkennungsuntersuchungen besteht für versicherte Kinder und Jugendliche grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sind aber folgende Untersuchungszeiträume zu beachten:  • J1 13. -14. Lebensjahr

Modul	Sachverhalt
Kosten	Für die Gesundheitsuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen fallen keine Zuzahlungen an. Zahlreiche Krankenkassen bieten zudem zwischen dem 16. und 17 Lebensjahr als freiwillige Leistung eine weitere Vorsorgeuntersuchung, die J2, an. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.
Verfahrensablauf	Wenden Sie sich für eine Terminvereinbarung an die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Für die Durchführung der J-Untersuchungen sind keine besonderen Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung einer Krankenkasse kann Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann beim zuständigen Sozialgericht geklagt werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherte Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psycho-soziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden sowie auf Beratung.</li> <li>• Untersuchungen beinhalten zudem unter anderem Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken Überprüfung der Vollständigkeit des Impfstatus darauf abgestimmt eine präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind</li> <li>• In der folgenden Richtlinie des Gemeinsame Bundesausschuss ist das Nähere über Inhalt, Art und Umfang der Untersuchungen geregelt: Richtlinie zur Jugendgesundheitsuntersuchung (J1)</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die behandelnde Kinder- und Jugendärztin bzw. der behandelnde Kinder- und Jugendarzt führt die

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Gesundheitsuntersuchung durch.
<b>Formulare</b>	Für den Nachweis der bestehenden Versicherung ist eine gültige elektronische Gesundheitskarte erforderlich.
<b>Ursprungsportal</b>	Jugendgesundheitsuntersuchung, Youth health examination